

Lt. umseitig abgedruckter Verfügung vom 27.02.2001 hat der Landrat des OBK keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 gem. § 79 Abs. 5 GO.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist für das am 22.03.2001 erscheinende Amtsblatt vorgesehen. Zum gleichen Zeitpunkt endet die vorläufige Haushaltsführung.